

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

**zu der Beschlussempfehlung des des Haushalts- und
Finanzausschusses
- Drucksache 7/8722 -**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
- Drucksache 7/6813 -**

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Bestimmung des Steuersatzes bei der Grund- erwerbsteuer

In Artikel 1 Nummer 2 werden in § 2 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort "för-
dert" die Worte "nach Maßgabe des Landeshaushalts" eingefügt.

Begründung:

Der Änderungsantrag greift die im Rahmen der Ausschussberatungen vom Thüringer Rechnungshof geäußerten Hinweise auf, wonach es erforderlich sei klarzustellen, dass es sich bei Förderung des Ersterwerbs einer Wohnimmobilie zur Selbstnutzung in Form eines Zuschusses um eine Zuwendung im Sinne von § 23 ThürLHO handelt. Damit wird klar- gestellt, dass es sich nicht um einen gesetzlichen Anspruch handelt und die Ausreichung von der Verfügbarkeit von entsprechenden Haushaltmit- teln im jeweiligen Landeshaushalt abhängt. Die Höhe des Zuschusses ist unabhängig vom Steuersachverhalt Grunderwerb und auf einen Ma- ximalbetrag in Höhe von 25.000 Euro begrenzt.

Für die Fraktion:

Bühl